



Reglement für die Schiessanlage Hittnau vom 18. Juni 1991

Genehmigung Gemeinderat	18. Juni 1991
Inkraftsetzung	1. Januar 1994

Teilrevision	
Genehmigung Gemeinderat	20. Januar 1994
Inkraftsetzung	1. Januar 1994

Teilrevision	
Genehmigung Gemeinderat	20. Januar 1998
Inkraftsetzung	1. Januar 1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Organe	
Ziffer 1.1. Aufsicht	3
Ziffer 1.2. Schiessplatzkommission	3
Ziffer 1.2.1. Zusammensetzung	3
Ziffer 1.2.2. Wahlen	3
Ziffer 1.2.3. Aufgaben	3
Ziffer 1.2.4. Funktionäre	4
2. Betrieb und Unterhalt	
Ziffer 2.1. Benützung der Schiessanlage	4
Ziffer 2.2. Schiessbetrieb	4
Ziffer 2.3. Sicherheitsmassnahmen	5
Ziffer 2.4. Schiessverbot	5
Ziffer 2.5. Unterhalt	5
Ziffer 2.5.1. Aufgaben der Gemeinde	5
Ziffer 2.5.2. Aufgaben der Schiessplatzkommission	6
Ziffer 2.6. Finanzielles	6
Ziffer 2.7. ...	6
3. Schützenstube	7
4. Schlussbestimmungen	7

1. Organe

Aufsicht

Ziffer 1.1.

Die Oberaufsicht über die 300m-Schiessanlage der Politischen Gemeinde Hittnau in der Wertig obliegt dem Gemeinderat Hittnau.

Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht über die Anlage, den Unterhalt und den Betrieb der Schiessplatzkommission.

Schiessplatzkommission

Ziffer 1.2.

Ziffer 1.2.1. Zusammensetzung

Der Kommission gehören die 5 folgenden Mitglieder an:

- Das für die militärischen Einquartierungen zuständige Mitglied des Gemeinderates als Präsident (Polizeivorstand);
- Der Präsident der Schützengesellschaft Hittnau;
- Der 1. Schützenmeister der Schützengesellschaft Hittnau;
- Der Aktuar der Schiessplatzkommission (wird von Gemeinde gestellt);²⁾
- Der Kassier der Schützengesellschaft Hittnau (dieser ist gleichzeitig verantwortlich für die Verwaltung der Schiessanlage).

Der Standwart kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Ziffer 1.2.2. Wahlen

Der Gemeinderat wählt den Präsidenten der Schiessplatzkommission für die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Im Übrigen konstituiert sich die Schiessplatzkommission selbst.

Ziffer 1.2.3. Aufgaben

Der Schiessplatzkommission sind folgende Aufgaben übertragen:

- Organisation und Überwachung der Schiessanlage;
- Erlass von Vorschriften über den Betrieb der Schiessanlage;
- Genehmigung und Veröffentlichung der Schiesszeiten (Jahres-Schiessplan) im Rahmen der maximal zulässigen Schiesszeiten;¹⁾
- Antragstellung an den Gemeinderat für die Festlegung der Platzbenützungsgebühren und der Schussgelder für anderweitige Veranstalter¹⁾
- Antragstellung an den Gemeinderat für die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung über den Betrieb der Schiessanlage (allfällig notwendige Investitionen sind derart frühzeitig anzumelden, dass diese in den jeweiligen Voranschlägen der Politischen Gemeinde berücksichtigt werden können);¹⁾
- Wahl, in der Regel ebenfalls auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden, folgender nebenamtlicher Funktionäre (in der Folge auch die Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung deren Entschädigungen):
 - Den Standwart und dessen Stellvertreter für die elektronischen Trefferanzeigen und den Scheibengraben;
 - Den Schützenhausabwart und dessen Stellvertreter.
- Meldung allfälliger Schäden am Gebäude und an den elektrischen oder elektronischen Anlagen an die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Hittnau.

Ziffer 1.2.4. Funktionäre

Der Standwart und der Schützenhausabwart unterstehen der Schiessplatzkommission und sind in dieser auch für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Sie führen über die geleisteten Arbeiten gemäss Ziff. 2.5.1. ein Rapportbuch und legen die detaillierten Stunden-Rapporte am Ende des Jahres der Schiessplatzkommission vor.

2. Betrieb und Unterhalt

Benützung der Schiessanlage

Ziffer 2.1.

Die Schiessanlage kann für das obligatorische und das freiwillige ausserdienstliche Schiessen, für das militärische Schiesswesen sowie für das sportliche Schiessen benützt werden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der Einrichtungen zu vereinbaren ist.

Die Gemeinde Hittnau stellt der Schützengesellschaft und allfälligen weiteren Benützern die 300m-Schiessanlage und sämtliche damit zusammenhängende Einrichtungen (ausgenommen Schützenstube), unter Beachtung von Ziff. 2.6. dieses Reglementes, wie folgt zur Verfügung:

- der Schützengesellschaft Hittnau für die obligatorischen Schiessübungen und die Durchführung des Eidg. Feldschiessens unentgeltlich;¹⁾
- für die Jungschützenkurse/die Jungschützenwettschiessen unentgeltlich;
- den vom Bezirksschützenverein Pfäffikon veranstalteten Anlässen unentgeltlich;
- den militärischen Einheiten und für militärische Kurse gegen Entschädigung gemäss VR, jedoch unter der Bedingung, dass ein Standwart während den Schiessübungen anwesend ist;
- weiteren Organisationen aufgrund einer Bewilligung des Gemeinderates auf Antrag der Schiessplatzkommission und gegen Entschädigung, welche ebenfalls vom Gemeinderat auf Antrag der Schiessplatzkommission festzulegen ist.¹⁾

Über die Zulassung von auswärtigen Schiessvereinen und die Durchführung von Grossanlässen beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Schiessplatzkommission.

Schiessbetrieb

Ziffer 2.2.

Die Durchführung des Schiessbetriebes ist Sache der Schützengesellschaft oder allfälliger weiterer zugelassener Schützenvereine, welche auch folgende Betriebskosten zu tragen haben:

- Standwart;
- Scheibenunterhalt;
- Scheibenmaterial;
- Reinigungen;
- usw.

Zur Deckung der Betriebskosten wird ein Schussgeld erhoben. An die Betriebskosten leistet die Gemeinde Hittnau im Sinne einer Abgeltung für die Übernahme der Organisation der obligatorischen Bundesübungen einen jährlichen Beitrag von derzeit CHF 5.00 pro Bundesprogrammschütze. Dieser Beitrag wird vom Gemeinderat, auf Antrag der Schiessplatzkommission hin, festgesetzt.

Während der Dauer der Schiessübungen muss ein ausgebildeter Schützenmeister die Aufsicht ausüben und die Verantwortung über den Schiessbetrieb übernehmen.

Die Belegung der Schiessanlage ist im Jahres-Schiessplan festgelegt. Jede zusätzliche Schiessübung ist von den Benützern spätestens drei Tage vor dem Schiessen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hittnau zu veröffentlichen und den betroffenen Landwirten anzuzeigen.

Während den Schiessübungen hat im Stand ein geordneter Betrieb zu herrschen. Die Schützengesellschaft oder allfällige andere Organisatoren sind dafür verantwortlich.

Bei militärischen Schiessübungen muss immer ein Standwart anwesend sein.

Sicherheitsmassnahmen

Ziffer 2.3.²⁾

Die Schiessleitung hat sich vor jedem Schiessen selbst davon zu überzeugen, dass alle Sicherheitsmassnahmen gemäss den Vorschriften des eidgenössischen Schiessoffiziers getroffen sind.

Die Lagerung der Munition ist nur im offiziellen Munitionsmagazin gestattet.

Schiessverbot

Ziffer 2.4.

An folgenden Tagen darf die Schiessanlage nicht benützt werden:

- Neujahr;
- Palmsonntag;
- Karfreitag;
- Ostersonntag;
- Pfingstsonntag;
- Eidgenössischer Betttag;
- Weihnachtstage (25. und 26. Dezember).

Unterhalt

Ziffer 2.5.

Ziffer 2.5.1. Aufgaben der Gemeinde¹⁾

Die Gemeinde Hittnau übernimmt die folgenden Kosten für den Unterhalt der Schiessanlage:

- Gebäudeunterhalt;
- Unterhalt der Umgebung um den Scheibenwall und das Schützenhaus;
- jährliche Grossreinigung des Schützenhauses und Scheibenstandes;
- Schneeräumung (Gewährleistung der Zufahrt zum Schützenhaus);
- Gebäudeversicherungsprämien.

Ziffer 2.5.2. Aufgaben der Schiessplatzkommission¹⁾

Alle übrigen Aufwendungen wie

- Mobiliarversicherungsprämie der SIUS-Anlage;²⁾
- Servitutsentschädigungen (Überschiessrechte);
- Service und Unterhalt der elektronischen Anlagen;
- Publikationskosten der Schiesszeiten;
- elektrische Energie zu 20 % *);²⁾
- Telefonanschluss (Grundgebühr), Alarmanlage zu 25 % *) **);
- Wassergebühren zu 25 % *);
- Abwassergebühren zu 25 % *);
- Verbrauchsmaterial für die Scheiben;
- Erneuerung der Scheibenrahmen (ohne Bespannung);
- Auffüllung der Schusslöcher im Scheibenwall;
- Scheibenunterhalt (Montage Endlosgummi, Zentren ersetzen usw.);
- regelmässige Reinigung von Scheiben/Schussabmeldern/Monitoren;
- Funktionskontrolle der SIUS-Anlage;
- Störungsbehebungskosten;
- Inbetriebsetzung der Schiessanlage, inkl. vorschriftsgemässe Absper-
rungen und Aushang des Warnsackes;
- Kontrolle der Schusszähler;
- Regelmässige Reinigung der Schiessanlage;

gelten als Kosten des Schiessbetriebes und gehen zu Lasten der Schützengesellschaft. Diese Kosten sind in der Jahresrechnung der Schützengesellschaft separat auszuweisen.

*) 75 % werden der Schützengesellschaft Hittnau für den Betrieb der Schützenstube belastet (mit Ausnahme der elektrischen Energie, für welche der Anteil 80 % beträgt).²⁾

***) Die Gesprächstaxen sind von den Telefonbenutzern zu bezahlen.

Finanzielles

Ziffer 2.6.¹⁾

Die Politische Gemeinde beteiligt sich an den durch die Schützengesellschaft zu übernehmenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Schiessanlage gemäss Ziff. 2.5.2. im Verhältnis der auf die Bundesübungen, die Übungen mit den Jungschützen und die Durchführung des Eidgenössischen Feldschiessens entfallenden Schiesszeiten.

Das Schussgeld für auswärtige Veranstalter wird auf Antrag der Schiessplatzkommission vom Gemeinderat so angesetzt, dass sowohl die Betriebskosten als auch die Kapitalkosten gedeckt werden können. Ausnahmen sind vom Bezirksschützenverein Pfäffikon durchgeführte Schiessanlässe. Über weitere Ausnahmen befindet der Gemeinderat auf Antrag der Schiessplatzkommission.

...

Ziffer 2.7.¹⁾

...

3. Schützenstube

Die Schützenstube ist Eigentum der Politischen Gemeinde Hittnau.

Für die Benützung der Schützenstube gilt das entsprechende vom Gemeinderat am 4. April 1989 genehmigte Reglement.

4. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat Hittnau genehmigt das vorliegende Reglement für die Schiessanlage Hittnau. Dieses kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres durch einen neuen Erlass ersetzt werden. Alle bisherigen Beschlüsse werden mit diesem neuen Reglement gegenstandslos.

Die vom Gemeinderat am 20. Januar 1998 und 20. Januar 1994 beschlossenen Änderungen dieses Reglementes sind rückwirkend per 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt worden.

GEMEINDERAT HITNAU

H. U. Märki
Gemeindepräsident

H. R. Kocher
Gemeindeschreiber

¹⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 25 vom 20.01.1994

²⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 19 vom 20.01.1998

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.